

Kommentierung des "Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften" (3. HRÄG) in der Anhörungsfassung vom 15.10.2013 durch die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe)

Anmerkung: die Begriffe Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) und Landes-ASten-Konferenz (LAK) sind synonym zu sehen.

Gliederung

1. Allgemeine Stellungnahmen zur LHG-Novelle und zu weiteren Gesetzes-Novellen
 - 1.1 Verfasste Studierendenschaft
 - 1.2 Leitungsstrukturen
 - 1.3 Lehre
 - 1.4 Öffnung der Hochschule
2. Stellungnahme zu Änderungen im Landeshochschulgesetz
3. Stellungnahme zur Änderung im Studentenwerkgesetz
4. Stellungnahme zu Änderungen im KIT-Gesetz
4. Stellungnahme zur Änderung im Landeshochschulgebührengesetz

1. Allgemeine Stellungnahmen zur LHG-Novelle und weiteren Gesetzes-Novellen

Im Folgenden finden sich allgemeine Stellungnahmen zur LHG-Novelle und weiteren Gesetzen, die in deren Zuge novelliert werden sollen.

1.1 Verfasste Studierendenschaft

Trotz der Einführung einer Verfassten Studierendenschaft mit weitgehender Satzungs- und Beitragsautonomie bleiben einige Hindernisse bestehen, um eine eigenständige und handlungsfähige Studierendendenvertretung in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die folgenden Punkte:

Eine Verfasste Landesstudierendenvertretung, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, benötigt, wie die Landesrektorenkonferenzen, eine Rechtsfähigkeit. Nach der aktuellen Regelung fehlt diese Rechtsfähigkeit, was zu erheblichen Problemen führt. So kann die Landesstudierendenvertretung ohne Rechtsfähigkeit keine Beschäftigungsverhältnisse eingehen (z.B. für jemanden, der mit dem Haushalt mehrerer Studierendenschaften beauftragt wäre). Sie kann keine Rechtsgutachten erstellen lassen und vor allem kleinere Studierendenschaften können sich keinen Rechtsbeistand leisten. Nur mit einer Rechtsfähigkeit kann die Landesstudierendenvertretung ihre Mitglieder wirklich vertreten und unterstützen. Da den Landesrektorenkonferenzen und anderen Hochschuleinrichtungen in § 6 Abs 5 mit den rechtsfähigen Hochschulverbänden eine gesetzliche Rechtsfähigkeit ermöglicht wird, verstehen wir nicht, weshalb dies nicht auch der Landesstudierendenvertretung ermöglicht wird.

Die Legitimierung der studentischen VertreterInnen in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung sollte durch die Verfasste Studierendenschaft geschehen können und deswegen durch die Organisationssatzung der Studierendenschaft geregelt werden. Die bislang im Gesetz festgeschriebene Trennung der Legitimation der studentischen Vertretung in der studentischen und der akademischen Selbstverwaltung führt zu fehlender Kontrolle der Vertretung in der akademischen Selbstverwaltung. Diese ist faktisch an keiner Stelle rechenschaftspflichtig. So kann sie entgegengesetzte Positionen zur Verfassten

Studierendenschaft vertreten. Eine Ämterakkumulation, welche das Gesetz ermöglicht, löst dieses Problem nicht, da die Legitimationskette die gleiche bleibt.

Das Einvernehmen, das mit dem Studierendenwerk hergestellt werden muss, bevor die VS eine ihrer Aufgaben wahrnehmen darf, welche bereits vom Studierendenwerk wahrgenommen werden, soll durch ein Benehmen ersetzt werden. Das Studierendenwerk ist mit der Wahrnehmung der Belange der Studierenden beauftragt. Wenn nun die Studierenden diese selbst übernehmen, stellt dies den direkteren Weg dar. Es ist nicht verständlich, weshalb ein Studierendenwerk die Verfassten Studierendenschaften in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einschränken darf.

Wahlen aus Vollversammlungen sollen ermöglicht werden. Das Verbot in § 9 Abs 8 Satz 3 soll aufgehoben werden. Die basisdemokratischen Ansätze, welche laut Gesetzgeber ausdrücklich ermöglicht werden sollen und welche die unabhängigen Studierendenvertretungen geprägt haben, werden mit einem Verbot von Vollversammlungen verhindert. Die Ausnahme für solche Modelle, in welchen das legislative Organ eine Vollversammlung ist, löst nicht für alle Hochschulen das Problem. Insbesondere auf Fachebene sind Wahlen aus Vollversammlungen gängige Praxis. Das Verbot verhindert die Überführung funktionierender Strukturen in die Verfasste Studierendenschaft.

Das Verbot der Bildung von Wahlkreisen (§ 9 Abs 8 Satz 3) soll für die Verfasste Studierendenschaft aufgehoben werden. Es muss möglich sein, für einzelne Fächer und nicht nur für Fakultäten VertreterInnen zu wählen. Momentan herrscht hier Rechtsunsicherheit. Das Verbot von Wahlkreisen führt zu diesen Unsicherheiten, wenn unterhalb der Fakultätsebene gewählt werden soll. Da aber gerade große Studierendenschaften oftmals auch in Fachschaften unterhalb der Fakultätsebene oder fakultätsübergreifend organisiert sind, ist das Verbot von Wahlkreisen eine große Einschränkung der Satzungsautonomie einer Studierendenschaft.

Die/er „Haushaltsbeauftragte“ soll nicht durch die Gesetzgebung vorgeschrieben werden. Die Entscheidung, ob in eine solche Stelle investiert werden soll, unterliegt der Entscheidung der Studierendenschaft in Absprache mit der Hochschulverwaltung (analog zu § 9 LHO: "soweit der Leiter der Dienststelle [= VS-Vorsitzende] diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt" *Anmerk. durch VerfasserIn*).

Den Studierendenschaften aller Hochschulen sollte weiterhin von ihren Hochschulen bzw. vom Land ein Sockelbetrag zur Verfügung gestellt werden. Einige, insbesondere kleine Hochschulen mit wenigen Studierenden, können ansonsten keinen vertretbaren Beitrag erheben und gleichzeitig ihren Aufgaben nachkommen. Aktuell gibt es gerade bei kleineren Studierendenschaften teilweise Beiträge in Höhe von über 20 Euro pro Semester, da die Studierendenschaften ihren Verpflichtungen (Hochschulsport, HaushaltsbeauftragteR, usw.) andernfalls nicht nachkommen können.

Die Hochschulen sollen die Rechtsprüfung der Teilkörperschaft der Studierendenschaft kostenlos durchführen. Damit ist die Hochschule für die Prüfung verantwortlich. Dies soll auch für die Rechnungsprüfung gelten, die standardmäßig von der Hochschule übernommen werden soll, solange die Studierendenschaft kein externes Unternehmen damit beauftragen will. Die Verfasste Studierendenschaft ist eine Teilkörperschaft der Hochschule, damit ist diese für die Prüfung verantwortlich.

Es soll ermöglicht werden, mehr als ein zentrales legislatives Organ einzuführen, welches bindend für die anderen Organe der Studierendenschaft sein kann. Urabstimmungen sollen ausdrücklich nicht nur zu Satzungsänderungen, sondern auch zu anderen Fragen durchgeführt werden können.

Die Entlastung soll nicht vom Hochschulvorstand vollzogen werden, sondern durch das Legislativorgan. Der Hochschulvorstand soll diesen Beschluss dann genehmigen (analog zu § 109 LHO: "Ist ein besonderes Beschlußorgan [= VS-Leglativorgan] vorhanden, obliegt ihm die Entlastung. Die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums [= Hochschulvorstand]."*Anmerk. durch VerfasserIn*).

1.2 Leitungsstrukturen

Die Landesstudierendenvertretung begrüßt das im Koalitionsvertrag angekündigte Vorhaben der Landesregierung, die Hochschulräte auf eine rein beratende Funktion zu begrenzen. Die Durchsetzung dieses Vorhabens in der LHG-Novelle ist ein notwendiger Schritt hin zu einer demokratischeren Hochschule und weg vom Prinzip der „unternehmerischen Hochschule“. Hochschulen funktionieren anders als Unternehmen und sie verfolgen andere Ziele. Bildung sollte dem Erkenntnisgewinn, der individuellen Weiterentwicklung und der gesellschaftlichen Entwicklung - die nicht mit der wirtschaftlichen Entwicklung gleichzusetzen ist - dienen, nicht der Profitmaximierung von Unternehmen. Wirtschaftliche Verwertbarkeit von Lernprozessen und wissenschaftlichen Ergebnissen soll und kann nicht das entscheidende Ziel von Hochschulbildung sein.

Die Hochschule muss sich ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgaben und ihrer Verantwortung bewusst sein. Die so geschaffene demokratische Hochschule bekennt sich zu den Prinzipien der Transparenz und des offenen Diskurses. Sie versteht Mitbestimmung nicht als das Abnicken von Vorschlägen, sondern als einen von Gleichberechtigten geführten und durch lebhaften Meinungsaustausch geprägten Prozess, in dem alle Statusgruppen der Hochschule von Beginn an mitentscheiden können.

Um diesem Ziel näher zu kommen, fordern wir eine Umgestaltung der Leitungsstrukturen: Diese sollen dahingehend umstrukturiert werden, dass sie den Austausch von Zivilgesellschaft und Hochschule sicherstellen sowie einen verminderten Einfluss von Partikularinteressen gewährleisten. Die studentische Vertretung genießt in ihnen ein starkes Stimmgewicht. Im Widerspruch zu diesen Grundsätzen steht der Aufsichtsrat, wie er momentan an baden-württembergischen Hochschulen besteht. Eine Umbenennung ändert hieran nichts. Dieses Gremium ist weder durch hochschulinterne Wahlen demokratisch legitimiert, noch handelt es transparent. Trotzdem hat es mittels Entscheidungskompetenzen enormen Einfluss auf die Hochschule und deren Entwicklung.

Daher sind unsere Forderungen zur Umformung des Hochschulrates in einen rein beratenden Hochschulbeirat mit der Legitimierung durch alle Statusgruppen der Hochschule folgende:

Um sich gänzlich auf seine Beratungsfunktion konzentrieren zu können, muss der Aufsichtsrat von seinen Entscheidungskompetenzen entlastet und somit zum Hochschulbeirat werden. EinE VertreterIn jeder internen Statusgruppe (Studierende, ProfessorInnen, Mittelbau und Verwaltung) muss dem Hochschulbeirat angehören.

Es soll ein Wahlverfahren geschaffen werden, bei dem die VertreterInnen der Statusgruppen von der jeweiligen Statusgruppe gewählt werden. Die externen Mitglieder werden durch eine Findungskommission, in welcher alle Statusgruppen mit gleicher Sitz- und Stimmenzahl

vertreten sind, dem Senat vorgeschlagen. Die externen Mitglieder werden durch den Senat gewählt und können vom diesem auch abgewählt werden.

Damit einher geht eine Besetzung des Hochschulbeirates, die die Vielfalt der Zivilgesellschaft besser widerspiegelt und den Einfluss wirtschaftlicher Interessen beschränkt.

Auch in Bezug auf die Geschlechter (gender) soll die Besetzung des Hochschulbeirates die Gesellschaft repräsentieren. Die Findungskommission muss, falls notwendig, aktiv werden, um eine Erfüllung dieser Vorgabe zu gewährleisten.

Im Rahmen der Umsetzung der demokratischen Hochschule bedarf es neben der Umformung des Hochschulrates in den Hochschulbeirat noch weiterer Schritte:

Der Vorstand/ Das Rektorat

Der Vorstand darf nicht durch selbst herbeigeführte "Sachzwänge" bzw. "Alternativlosigkeiten" die Gestaltungsmöglichkeiten der demokratisch gewählten Gremien unterlaufen. Eine Politik, die alle Statusgruppen der Hochschule von Anfang an in Entscheidungsprozesse miteinbezieht, wäre ein geeignetes Mittel, um dies zu erreichen. Dazu gehört auch, dass sämtliche Gremien der akademischen Selbstverwaltung in einem demokratischen Prozess legitimiert sein müssen und beispielsweise nicht vom Vorstand eingesetzt werden. Das heißt, der Vorstand muss durch gewählte Gremien kontrolliert werden, nicht anders herum. Entscheidungen nur abnicken zu lassen und diese dann „demokratisch“ zu nennen, ist nicht demokratisch.

Der Senat

Der Senat soll wieder das zentrale Entscheidungsorgan der Hochschule werden. Momentan haben darin Professor*innen eine klare Mehrheit. Teilweise sind die Studierenden nur mit ein oder zwei Vertreter*innen repräsentiert. Wir fordern einen im Hinblick auf die Stimmverteilung viertelparitätisch besetzten Senat. Amtsmitglieder sollten kein Stimmrecht im Senat besitzen. Aktuell führt der Vorstand den Vorsitz des Senats. Da die Interessen von Vorstand und Senat nicht identisch sind und der Senat den Vorstand kontrollieren sollte, fordern wir, dass der Senat seine*n Vorsitzende*n durch Wahl selbst bestimmt.

Fakultätsebene

In einer demokratischen Hochschule wählt der Fakultätsrat aus den Mitgliedern der Fakultät einen Fakultätsvorstand. Das Vorschlagsrecht des Rektors ist abzuschaffen. Die Mitglieder des Fakultätsvorstands sind von ihren ursprünglichen Aufgaben zu entlasten und Fristen sind entsprechend zu verlängern XXXXXXXXXXXXunverständlich!. Der Fakultätsvorstand kann hierbei durch Verwaltungskräfte unterstützt werden. Fakultäten, die so groß sind, dass sie nur noch von hauptamtlichen Verwaltungsdekan*innen geführt werden, sind auf eine Größe zu beschränken, die eine partizipative Gestaltung erlaubt.

Fachebene

Das LHG sieht bisher Mitbestimmung der nichtprofessoralen Gruppen erst auf Fakultätsebene vor. Dies ist für Einzelfächer an Fakultäten mit mehreren Fächern zu spät. Die Erarbeitung von Prüfungsordnungen, die Besprechung von Evaluationen oder die Planung des Lehrangebots muss im Fach gemeinsam von allen Gruppen begonnen werden, wie es vielfach bereits informell geschieht. Offiziell kann dies aber nur in Fachbereichen wie Jura oder Theologie, die in der Regel eine eigene Fakultät bilden, geschehen. In Fächern, welche oftmals keine eigene Fakultät bilden, wie z.B. Sinologie, Germanistik, Biologie, Religionswissenschaft oder Soziologie, ist dies derzeit offiziell nicht möglich. Gerade wenn

die Hochschulen sich partizipativ und auf Grundlage von Feedback-Verfahren selbst weiterentwickeln sollen, müssen die institutionellen und rechtlichen Voraussetzungen für Mitbestimmung auf Fach- bzw. Studiengangsebene geschaffen werden. Das LHG muss hierfür eine Kann-Bestimmung vorsehen, die bei großen Fakultäten entsprechend umgesetzt werden soll.

1.3 Lehre

Die genaue Gestaltung einer Lehrveranstaltung sollte von der*dem Dozierenden gemeinsam mit den Studierenden festgelegt werden. Eine Veranstaltung im Austausch mit den Studierenden zu gestalten, verbessert die Lehre eher, als ein bloßer Sanktionsmechanismus in Reaktion auf ausgefüllte Evaluationsfragebögen.

Zusätzlich fordern wir eine Verpflichtung für alle Lehrenden zur kontinuierlichen didaktischen Weiterbildung. Nur hierdurch wird Qualität und Exzellenz in der Lehre sichergestellt.

Während des Integrierten Semesterpraktikums (ISP) muss Studierenden die Möglichkeit erhalten bleiben, sich ihr Studium selbst zu finanzieren. Dafür muss ausreichend studentische Autonomie beim Zeitmanagement gewährleistet sein. Bei einer fünf-Tage-Woche während des ISP ist dies derzeit nicht möglich. Es ist mittelfristig anzustreben, dass die geleistete Arbeitszeit im ISP eine finanzielle Vergütung durch das Land erfährt. Der räumliche Abstand zwischen Hochschule und Praktikumsschule soll für die Studierenden praktikabel sein. Zudem ist eine Regelung zur Fahrtkosten- und/oder Unterbringungskostenerstattung unabdingbar.

Die noch an vielen Hochschulen und Instituten bestehende Anwesenheitspflicht soll im Sinne der Freiheit und der Selbstbestimmung des Studiums durch eine entsprechende Vorgabe im LHG abgeschafft werden. Ausgenommen sind spezielle Lehrveranstaltungen, bei denen die jeweils intendierte Lernerfahrung ausschließlich durch eine unmittelbare Teilnahme zu erlangen ist. Dazu zählen insbesondere Exkursionen und Laborpraktika. Für letztere müssen zugleich die geltenden Regelungen gelockert werden. Die DHBW soll von dieser Regelung ausgenommen werden.

1.4 Öffnung der Hochschulen

Die Möglichkeit des Wechsels zwischen verschiedenen Hochschulen soll verbessert werden. Der Bachelor als berufsqualifizierender Studienabschluss muss die Aufnahme eines Masterstudiums im selben oder verwandten Fächern an jeder Hochschule ermöglichen. Besonders im Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium haben mehrere Hochschulen spezielle Zulassungskriterien geschaffen, welche es nur hochschulinternen Bewerbern ermöglichen, ohne erheblichen Mehraufwand und Zeitverlust weiterzustudieren. Insbesondere der Wechsel zwischen verschiedenen Hochschularten bereitet trotz einheitlicher Abschlüsse weiterhin erhebliche Schwierigkeiten. Diese dürfen nicht noch durch Gebühren gesteigert, sondern müssen abgebaut werden.

Es sollen bessere Übergangsmöglichkeiten zwischen beruflicher und Hochschulbildung geschaffen werden. Nach wie vor ist die Anzahl an Studierenden, welche über eine Ausbildung die Zulassung zum Studium (ohne Hochschulreife) erhalten, gering. In diesem Zusammenhang sollen fachliche Zugangsvoraussetzungen abgebaut werden. Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, je nach ihrem gewählten

Studienschwerpunkt, die nötigen Kompetenzen an der Hochschule zu erwerben, welche für das jeweilige Studium nötig sind.

Die Aufnahme eines grundständigen Studiums soll auch in Teilzeit möglich sein. Die Schaffung von Teilzeitstudiengängen eröffnet Menschen nach Beendigung der Ausbildung die Kombination von Beruf und Studium und mildert finanzielle Nöte von Studierenden. Auf diese Weise wird die Hochschule attraktiver für Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung. Das Angebot von Teilzeitstudiengängen soll außerdem an die Bedürfnisse von Teilzeitstudierenden angepasst werden, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Das Staatsexamen I (Lehramt) sollte im selben oder in einem verwandten Fach zur Aufnahme eines Masterstudiums berechtigen. Ein breites wissenschaftliches Fachwissen ist ein wichtiges Ziel der Lehrer*innenbildung an Hochschulen wie auch im Bachelorstudiengang. Konsequenterweise sollte daher auch ein Masterstudium nach dem ersten Staatsexamen ermöglicht werden.

Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung sollen wegfallen, da sie Relikte aus alten Zeiten sind und am eigentlichen Problem welches???????????? (die teilweise sehr hohen Abbrecherquoten, weshalb der Käse erst eingeführt wurde. Formulierung stammt aus der Stellungnahme, die während deiner Amtszeit verabschiedet wurde.) vorbei gehen. Vor dem Hintergrund von Bologna, den kurzen Regelstudienzeiten, dem sehr großen Prüfungsdruck und den für Studierende oftmals sehr nachteilig formulierten Studien- und Prüfungsordnungen wird durch Zwischen- und Orientierungsprüfungen noch mehr Druck aufgebaut. Dies ist auch aus Aspekten des Gesundheitsschutzes von Studierenden, die solch einem Druck oftmals noch nicht gewachsen sind (wir verweisen hier auf die Tatsache, dass es mit G8 inzwischen auch sehr viele minderjährige Studierende gibt), nicht mehr haltbar.

2. Stellungnahme zu Änderungen im Landeshochschulgesetz

§ 2 Abs. 3 Satz 2

Die Landesastenkonferenz begrüßt die Einrichtung einer Stelle für eine*n Behindertenbeauftragte*n. Kritisch fällt jedoch auf, dass hierbei die Hochschulen die Freiheit haben, die Kompetenzen der*des Behindertenbeauftragten vollständig per Grundordnung selbst zu bestimmen. Die LAK schlägt vor, die Aufgaben der*des Behindertenbeauftragten entsprechend der Aufgaben der Chancengleichheitsbeauftragten auszugestalten, soweit dies angemessen erscheint.

§ 4

Die Landesstudierendenvertretung hofft, dass die bisherige Wahlregelung durch den Senat der Hochschule sowie die bisherige Funktion und Bezeichnung der Gleichstellungsbeauftragten erhalten bleiben. Sie lehnt die vorgesehenen Änderungen hin zu einer Chancengleichheitsbeauftragten und ggf. nur per Grundordnung ergänzbaren Gleichstellungsbeauftragten ab. Es stellt sich zudem die Frage, ob ebenenübergreifende Beauftragte oder Beauftragte pro Ebene (Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Studierende) sinnvoller sind.

Wie bereits beschrieben, begrüßen wir zwar die Einrichtung einer*eines gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit, würden uns jedoch wünschen, dass diese*r die gleichen gesetzlichen Rechte wie die Gleichstellungsbeauftragte erhält. Die*der Gesetzgeber*in sollte in diesem Fall noch weitergehend den Hochschulen zur Wahl stellen, ob sie entsprechend der noch nicht

abgedeckten Diversity Dimensionen (Alter, Religion/Weltanschauung, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle Identität/ Orientierung) per Grundordnung weitere Beauftragte bestellen wollen, die sich mit den gleichen Rechten wie die gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten für ihre Anspruchsgruppe einsetzen können oder ob diese Aufgaben (an Stelle dessen)XXXFrage: Verwirrt diese Auführung nicht etwas? Oder habe ich den Inhalt falsch verstanden? von den bereits gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten übernommen werden müssen.

Für alle Beauftragten muss gelten, dass sie zu einer wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschulen zur Verfügung gestellt bekommen. Die Anrechnung der Amtsführung zu evtl. vorhandenen Dienstaufgaben muss angemessen sein.

Die Hochschulleitung und die Beauftragten erstatten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, öffentlich Bericht über die aktuelle Lage und Konzepte zur Weiterentwicklung der Gleichstellung in allen Diversity Dimensionen (Geschlecht, Behinderung und chronische Krankheit, Alter, Religion/ Weltanschauung, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle Identität/ Orientierung). XXXXXXXXXXFrage: Wie soll die Gleichstellung von Menschen verschiedener Weltanschauungen oder sexueller Identitäten - Kategorien die im privaten Bereich liegen - gemessen oder dokumentiert werden (das impliziert "Weiterentwicklung der Gleichstellung" jedenfalls momentan in punkto Geschlecht)?? Daneben sind sie angehalten auf allen Ebenen mit Schulungen für das Thema zu sensibilisieren.

Es wäre zudem äußerst wünschenswert, wenn die Bestrebungen der Hochschulen zur Inklusion Eingang in die Entscheidung über die Höhe der vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel finden würden. Dabei sollten Parameter gefunden werden, die sich nicht auf Quantität beziehen und die die speziellen Voraussetzungen der Hochschulen berücksichtigen. Auch der oftmals sehr schlechte und absolut nicht barrierefreie Zustand der Bestandsimmobilien muss angegangen werden. Wir hoffen, dass die Landesregierung die Inklusion ernsthaft vorantreibt und den Hochschulen die dringend benötigten Finanzmittel zukommen lässt: Dies kann z.B. bei den aktuell laufenden Verhandlungen über den Solidarpakt III Einfluss finden.

§ 5 Abs. 1

Die LAK begrüßt, dass das Qualitätsmanagementsystem jetzt auch auf das Promotionswesen angewendet wird. Darüber hinaus schlägt die LAK vor, auch Abschlussarbeiten im Allgemeinen explizit in das Qualitätsmanagement aufzunehmen.

§ 6 Abs. 5 bzw. § 65

Für rechtsfähige Hochschulverbände ist bislang leider nicht klar artikuliert, dass eine angemessene Form von Beteiligung der Studierendenschaft gegeben ist. Zwar wird explizit auf § 10 Abs. 3 hingewiesen, der zusichert, dass Professor*innen in angemessener Form partizipieren können, jedoch muss auch den Studierenden- und Personalvertretungen dieses Recht eingeräumt werden. Hierzu müssen Gremien geschaffen werden, in denen Vertreter*innen der akademischen Selbstverwaltung mit Stimmrecht fest eingebunden sind. Die LAK unterstützt die grundsätzliche Schaffung von rechtsfähigen Hochschulverbänden. Die Möglichkeit einer rechtsfähigen und hochschulübergreifenden Körperschaft muss dabei aber auch der Landesstudierendenvertretung zugestanden werden. Vergleiche hierzu auch § 65.

§ 9 Abs. 8 Satz 3

Die Verbote von Wahlen auf Vollversammlungen sowie von Wahlen in Wahlkreisen sollen aufgehoben werden. Die basisdemokratischen Ansätze, welche laut Gesetzgeber*in ausdrücklich ermöglicht werden sollen und welche die unabhängigen Studierendenvertretungen geprägt haben, werden mit einem Verbot von Vollversammlungen verhindert. Die Ausnahme für solche Modelle, in welchen das legislative Organ eine Vollversammlung ist, löst nicht für alle Hochschulen das Problem. Insbesondere auf Fachebene sind Wahlen aus Vollversammlungen gängige Praxis, das Verbot jedoch verhindert die Überführung funktionierender Strukturen in die Verfasste Studierendenschaft. Da gerade große Studierendenschaften oftmals auch in Fachschaften unterhalb der Fakultätsebene oder Fakultätsübergreifend organisiert sind, ist das Verbot von Wahlkreisen eine große Einschränkung der Satzungsautonomie einer Studierendenschaft. Vergleiche hierzu § 65 a. Es muss möglich sein, für einzelne Fächer und nicht nur für Fakultäten Vertreter*innen zu wählen. Momentan herrscht hier Rechtsunsicherheit. Deshalb ist § 9 Abs. 8 Satz 3 mindestens so anzupassen, dass dieses Verbot nicht die Verfasste Studierendenschaft betrifft.

§ 10 Abs. 1

Die LAK vertritt die Meinung, dass die Promovierenden nicht in unterschiedliche Statusgruppen aufgeteilt oder in eine eigene Statusgruppe eingeteilt werden sollten. Die Möglichkeiten sich selbst zu vertreten sind in diesem Fall deutlich geschwächt. Auch Promovierende sind Lernende, deshalb erscheint es uns sinnvoll, die Promovierenden der Statusgruppe der Studierenden zuzuordnen, da sie hier am Besten mit ihren Ansprüchen vertreten sind.

§ 10 Abs. 4 Satz 1

Die LAK begrüßt, dass die Senate in Zukunft mehr Themen öffentlich behandeln können als bisher. Es ist allerdings nicht ersichtlich, wieso die Öffentlichkeit nur im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zugelassen werden kann und nicht bspw. für Diskussionen um andere Projekte, die öffentlich diskutiert werden sollen. Eine grundsätzliche (Hochschul-)Öffentlichkeit der Sitzungen (mit Ausnahme von Personalangelegenheiten) wäre wünschenswert und ein noch größerer Fortschritt.

§ 10 Abs. 4 Satz 3

Die Änderung in diesem Satz sehen wir sehr kritisch. Bei Personalangelegenheiten muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Jegliche Aufweichung dieser Regelung ist nicht akzeptabel. Insbesondere, da im angestrebten Verfahren der Wunsch, die eigene, von der Mehrheit der Anwesenden abweichende, Haltung anonym zu vertreten, durch die Notwendigkeit, bei der Entscheidung, ob eine offene Abstimmung durchgeführt wird, entgegen der allgemeinen Stimmung abzustimmen, völlig missachtet wird. Das bedeutet, man muss in offener Abstimmung seinen Wunsch nach geheimer Abstimmung, die allgemein vorgesehen ist, vertreten, so dass problemlos von anderen Anwesenden die eigene Position zur zu beschließenden Sache zu erkennen ist.

§ 13 Abs. 6 bzw. § 41a

In § 41a Abs. 5 wird eine Vertrauenskommission geschaffen, die Einblick in Daten des Vorhabenregisters erhält. Die LAK schlägt vor, dieser Kommission auch die Aufgabe zuzusprechen, dass das Rektorat in Benehmen mit der Vertrauenskommission Drittmittel einwirbt. Dieser Vorschlag steht im Geist der gesteigerten Transparenz bei der Drittmittelvergabe, wie er in §41a deutlich wird.

§ 13 Abs. 9

Der Jahresbericht der Hochschule an das Ministerium sollte auch dem Senat zur Kenntnis vorgelegt werden.

§ 15 Abs. 8

Zur Wahrnehmung der Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft in der Hochschule ergeben, muss in den zentralen Einrichtungen, die Lehre und Forschung betreiben, eine Mitbestimmungsstruktur analog zur akademischen Selbstverwaltung in den Fakultäten übernommen werden. Die Einrichtung einer Studienkommission ist daher sehr zu begrüßen, jedoch nicht ausreichend.

§ 16 Abs.1 Satz 2 Nummer 3

Der Gesetzgeber räumt hier die Möglichkeit ein, per Grundordnung beliebig viele Rektoratsmitglieder zu benennen. In Verbindung mit §19 Abs. 2 sind diese dann auch im Senat stimmberechtigt. Zur Wahrung einer angemessenen Stimmverteilung im Senat, sieht die LAK es mindestens als notwendig an, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Rektorats im Senat zu begrenzen. Grundsätzlich fordern wir die rein beratende Mitgliedschaft von Amtsmitgliedern im Senat.

Die LAK begrüßt, dass die Kompetenz zur Einrichtung eines zusätzlichen hauptamtlichen Rektoratsmitglieds vom Hochschulrat an die Grundordnung übertragen wird

§ 17 Abs.1

A priori wäre es kanonisch, dass im Senat ein gewähltes Mitglied den Vorsitz führt. Daher sollte dieser Fall als Regelmodell im Gesetz verankert werden. Dies stünde im Geist der Abschaffung der unternehmerischen Hochschule, wie er diesem Gesetz zu Grund liegt. Denn der Senat sollte die*den Rektor*in kontrollieren, nicht umgekehrt. Die Regelung, dass der Senatsvorsitz der*dem Rektor*in zufällt, könnte umgekehrt zur jetzt angestrebten Regelung durch die Grundordnung festgelegt werden.

§ 17 Abs. 5

In der aktiven Beteiligung des Senats an der Wahl des Rektorats sehen wir bereits einen Vorteil gegenüber der früheren Regelung. Demokratischer wäre hier aber eine Wahl und Kontrolle des Rektorats durch den Senat.

Darüber hinaus betont die LAK den Wunsch nach konsensorientierten Entscheidungen in wichtigen Fragen, insbesondere der Leitung der Hochschule. Das Rektorat ist die Vertretung der Hochschule, als solche hat es alle Statusgruppen nach außen zu vertreten.

§ 17 Abs. 5

Es sollte vorgeschrieben werden, dass das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit der studentischen Stimmen im Senat gewählt werden muss. Diese Praxis hat sich am KIT bewährt und stärkt die Teilhabe der Studierenden an lehrbezogenen Entscheidungen im Rektorat.

§ 17 Abs. 7

Bei der Abwahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds muss auch der Senat mit 2/3-Mehrheit seine Zustimmung geben. Aus offensichtlichen Gründen sollte das Rektorat hier nicht stimmberechtigt sein. Ansonsten könnte ein großes Rektorat in einem kleinen Senat jederzeit die Abwahl nur durch eigene Stimmen verhindern. Dies würde diese Vorschrift aushebeln.

§ 18 Abs. 1

Der Wegfall der Bestätigung einer Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder durch den Aufsichtsrat ist zu begrüßen.

Allerdings ist zu diesem Absatz anzumerken, dass man auch Nicht-Professor*innen als nebenamtliche Rektoratsmitglieder zulassen könnte. In einigen Fällen könnten ausgewiesene Experten möglicherweise für die zugewiesenen Aufgaben besser geeignet sein.

§ 18 Abs. 3

An dieser Stelle sollte die Möglichkeit gegeben sein, dass der Senat initiativ tätig wird und damit auch ohne Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Abwahl eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds vornehmen kann. Die LAK begrüßt, dass die Kompetenzen zur Abwahl von nebenamtlichen Rektoratsmitgliedern künftig ohne Anhörung des Hochschulrats möglich ist.

§ 19 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 3 und Nummer 6; § 46 Abs. 3

Wir begrüßen sehr den Zugewinn an Kompetenz des Senats nach den Nummern 1 und 3. Auch unter Nummer 6 sollte der Senat stärker einbezogen werden, konkret könnte auch hier statt einer Stellungnahme eine Zustimmung des Senats gefordert werden. Damit könnte der Senat als zusätzlich Kontrollinstanz bei Berufungen etabliert werden. Entsprechende Regelungen in § 48 müssten selbstredend darauf angepasst werden.

§ 19 Abs.2

Wir lehnen die Aufhebung der Begrenzung der stimmberechtigten Mitglieder durch Wahlen ab. Nicht nur die Handlungsfähigkeit des Senats wird durch ein immer größer werdendes Gremium gefährdet, wir befürchten konkret, dass durch diese Änderung mehr Professor*innen, nicht aber mehr Studierende, in den Senat gewählt werden.

§ 19 Abs. 2

Die flexiblere Amtszeit für Senator*innen ist zu begrüßen

§ 19 Abs. 2

Die Landesstudierendenvertretung fordert, dass in einer demokratischen Hochschule alle Statusgruppen mitbestimmen können müssen. Deshalb sollte der Senat viertelparitätisch (Professor*innen, akademische Mitarbeiter*innen, nichtakademische Mitarbeiter*innen, Studierende) besetzt sein. Als Zwischenschritt dorthin ist bspw. eine Kann-Regelung für Hochschulen denkbar, die dies umsetzen möchten, wie es in NRW im Entwurf für ein Hochschulzukunftsgesetz vorgesehen ist. Alternativ wäre es möglich, vorzuschreiben, dass alle Statusgruppen allen Entscheidungen zustimmen müssen. Besonders für den Bereich der Prüfungsordnungen ist ein Vetorecht für Studierende vorzusehen.

§ 19 Abs. 3

Die gesteigerte Transparenz dieses Absatzes begrüßt die Landesstudierendenvertretung. Der Gesetzgeber macht hier die Abkehr von der unternehmerischen Hochschule deutlich. Zur weiteren Stärkung der parlamentarischen Arbeit des Senats schlägt die LAsuVe vor, jeder Statusgruppe im Senat das Recht einzuräumen, Bericht vom Rektorat einzufordern. Dies ist durch das in diesem Absatz festgelegte Quorum von 25% insofern nicht abgedeckt, als dass vielerorts der Anteil studentischer Vertreter*innen oder nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen im Senat dieses deutlich unterschreitet.

Vergleichbares könnte auch den Mitgliedern von Fakultätsräten gegenüber dem Dekanat eingeräumt werden.

§ 20

Die LAK fordert eine Reform der Hochschulräte hin zu durch hochschulinterne Wahlen demokratisch legitimierten, transparent handelnden und rein beratenden Hochschulbeiräten. Der Hochschulrat hat insbesondere durch die starke Anteilnahme an der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans und der Wahl des Rektorats einen direkten Einfluss auf die Entwicklung der Hochschule. Diese direkte Entscheidungsgewalt steht im Widerspruch zur Stärkung des Austauschs zwischen Zivilgesellschaft und Hochschule und einem Entwicklungsprozess, an dem alle Statusgruppen an der Hochschule gleichberechtigt beteiligt sind. Der Hochschulrat muss also die Zivilgesellschaft und die Statusgruppen repräsentieren und darf den Entwurfsprozess der Hochschulentwicklung nicht durch direkte Stimmgewalt umgehen können. Daher sind die Forderungen der LAK zur Umformung des Hochschulrates in einen rein beratenden Hochschulbeirat mit der Legitimierung durch alle Statusgruppen der Hochschule folgende:

Um sich gänzlich auf seine Beratungsfunktion konzentrieren zu können, wird der Aufsichtsrat von seinen Entscheidungskompetenzen entlastet, und damit zum Hochschulbeirat.

Ein*e Vertreter*in jeder internen Statusgruppe (Studierende, Professor*innen, Mittelbau und Verwaltung) muss dem Hochschulbeirat angehören.

Es soll ein Wahlverfahren geschaffen werden, bei dem die Vertreter*innen der Statusgruppen von der jeweiligen Statusgruppe gewählt werden. Die externen Mitglieder werden durch eine Findungskommission, in welcher alle Statusgruppen mit gleicher Sitz- und Stimmenzahl vertreten sind, dem Senat vorgeschlagen. Die externen Mitglieder werden durch den Senat gewählt und können vom diesem auch abgewählt werden.

Damit einher geht eine Besetzung des Hochschulbeirates, die die Vielfalt der Zivilgesellschaft besser widerspiegelt und den Einfluss wirtschaftlicher Interessen beschränkt.

Auch in Bezug auf die Geschlechter (gender) soll die Besetzung des Hochschulbeirates die Gesellschaft repräsentieren. Die Findungskommission muss, falls notwendig, aktiv werden um eine Erfüllung dieser Vorgabe zu gewährleisten.

§ 20 Abs 3

Die Einführung einer Frauenquote begrüßen wir. Ähnlich unseren Anmerkungen zu § 4 sehen wir (auch???) allerdings die alleinige Fixierung auf eine 40%- Quote für Frauen als nicht genügend an. Vielmehr wäre eine 40%- Geschlechterquote wünschenswert.

§ 20 Abs 4

Die Änderung der Besetzung der Findungskommission des Hochschulrates räumt nun dem Wissenschaftsministerium, wie auch den Senatsvertreter*innen ein Vetorecht ein. Dies ist ein großer Fortschritt demgegenüber, dass der Hochschulrat sich selbst nachbesetzt, indem er in der Findungskommission beteiligt war. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, dass das Ministerium einzelne Mitglieder und somit das ganze Gremium blockieren kann. Da diese aber gerade die Hochschule beraten und nicht das Ministerium sekundieren sollen, muss im Zweifelsfall das Votum der Hochschulmitglieder gelten oder der Senat zu Rate gezogen werden. Dass Mitglieder des Hochschulrats abgesetzt werden können, ist ein Fortschritt, den wir begrüßen. Auch hier sollte allerdings der Senat das letzte Wort haben.

§ 20 Abs 5 a

Die gesteigerte Transparenz des Hochschulrates begrüßen wir, sehen aber weiteres Verbesserungspotential. Der Hochschulrat sollte grundsätzlich öffentlich tagen (mit Ausnahme von Personalangelegenheiten). Dass jetzt per LHG die Tagesordnung und Termine offen gelegt werden sowie die Wahl der Rektoratsmitglieder und der Tätigkeitsbericht öffentlich sein müssen, ist kein wesentlicher Beitrag dazu, die Hochschule zu demokratisieren. Dass man das bisher nicht gemacht hat, ist eher peinlich, es abzuschaffen, kein Fortschritt.

Auch der Senat und die Fakultätsräte sollten häufiger öffentlich tagen müssen. Dadurch könnte man die gewählten und Amtsmitglieder in Aktion erleben und, bevor sie später Rechenschaft ablegen, auch ihre Tätigkeit beobachten. So wäre ebenfalls ersichtlich, ob sich jemand in den Gremien einsetzt oder dies nur im Nachhinein behauptet. Gerade bei der Wahl eines Rektoratsmitglieds kann man dann bewusst diejenigen wählen, von denen man weiß, wie sie mit Konflikten und Problemen umgehen und denen man Führungsaufgaben zutraut.

§ 22 Abs. 3

Wir sind der Ansicht, dass Studierende von zwei oder mehreren Studiengängen als vollwertige Mitglieder in allen von ihnen besuchten Studiengängen anzuerkennen sind. Daher sollte ihnen auch die Möglichkeit gegeben sein, ihr Wahlrecht in diesen Studiengängen auszuüben. Analog dazu sollten Studierende eines Studienganges der mehreren Fakultäten zugehörig ist, Wahlrecht in all diesen Fakultäten haben. Dies sollten die Hochschulen, die solche Studiengänge anbieten, in ihren Grundordnungen regeln können.

§ 24

Hochschulen sind keine Unternehmen. Daher müssen Regelungen wie die in § 24, dass die*der Rektor*in das alleinige Vorschlagsrecht für die Dekan*innen hat, wegfallen. Das Vorschlagsrecht muss alleine an die Mitglieder des Fakultätsrats übergehen. Positiv bewerten wir, dass die Fakultät eine*n Dekan*in nun immerhin absetzen kann.

§ 24 Abs.1

Ähnlich unserer Forderung betreffend des Senats, sollte der Fakultätsrat auch seinen Vorsitz per Wahl bestimmen dürfen, anstatt dass diese*r qua Amt an die*den Dekan*in fällt.

§ 24 Abs. 5

Da die Besetzung des Postens der Studiendekanin oder des Studiendekans für die Studierenden von großer Wichtigkeit ist, ist ein Einvernehmen bei der Besetzung mit den Studierenden herzustellen.

§ 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 2

Entsprechend der angestrebten Regelung im Senat, sollte auch in Fakultätsrat und Studienkommission angestrebt werden, die Amtszeiten in der Grundordnung festzulegen.

§ 27 Abs. 4 Nummer 3

Die*der Abschlussprüfer*in soll nicht in Einvernehmen mit dem Hochschulrat bestellt werden, da Medizin ein Staatsexamenstudiengang ist, der dem MWK unterstellt sein soll. Deshalb soll die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers weiterhin in Einvernehmen mit dem MWK geschehen.

§ 28 Abs.3, § 44 Abs. 6

Wir begrüßen jegliche Forderung nach Open Access.

§ 29

Der Bachelor ist momentan in der Wirtschaft nicht als adäquater berufsqualifizierender Abschluss anerkannt, auch wenn von einigen Seiten trotz offensichtlich anderer Lage noch immer anderes behauptet wird. Wir sehen zwei konkrete Möglichkeiten mit dieser Problematik umzugehen. Zum einen sollte allen Bachelorabsolvent*innen die Möglichkeit gegeben sein, einen konsekutiven Master zu studieren, zum anderen ist die praktizierte starre 6+4 Regelung des Bachelor- Mastersystems aufzulösen. Dies könnte ermöglicht werden durch die Anhebung der maximalen Gesamtregelstudienzeit auf 6 Jahre. Damit wären neue, innovative Modelle (z. B. 8+4=10 [sic!]) möglich, die den Bachelor allgemein als Abschluss aufwerten, gleichzeitig aber die Mobilität im Sinne des Bologna-Systems nicht einschränken. Vorbildcharakter hat hier das Jade-Modell der Jade-Hochschule.

§ 30 Abs. 4

Wir sind dagegen, dass das MWK die Befugnis erhält, Studiengänge aufzulösen. Dies ist unserer Ansicht nach Aufgabe der Hochschulen.

§ 31

Wir freuen uns, dass Angebote für berufliche Weiterbildung weiter ausgebaut werden sollen. Wir lehnen aber jegliche Regelungen des Gebührengesetzes zu den weiterbildenden Bachelorstudiengängen ab, da wir Studiengebühren allgemein ablehnen.

§ 32 Abs. 1

Wir halten es für nicht akzeptabel, dass nach Satz 3 Empfehlungen und Vereinbarung der KMK unmittelbar gesetzliche Grundlage werden. Der ordentliche Weg der Gesetzgebung ist einzuhalten.

§ 32 Abs. 2

Um die Anrechnung von erbrachten Prüfungsleistungen zu erleichtern, soll an dieser Stelle gefordert werden, dass Studiengangs- und Modulbeschreibungen adäquate und ausreichende Informationen enthalten, um von anderen Hochschulen als Grundlage für die Anerkennung von Kompetenzen analog zu § 35 akzeptiert zu werden.

§ 32 Abs. 5

Die Bestimmungen in diesem Absatz halten wir nicht für realitätstauglich. Vorzuschreiben, dass die Orientierungsprüfung bis zum Ende des 2. Semesters zum ersten Mal abgelegt werden muss, widerspricht der Praxis, da vielfach die Einführungsveranstaltungen, die als Orientierungsprüfungen dienen, nur im jährlichen Turnus angeboten werden. Damit wird insbesondere die Wiederholung der Prüfungsleistung im jeweils folgenden Semester nicht möglich. Es wäre fatal, sollte die Orientierungsprüfung nicht mindestens bis zum Ende des 3. Semesters abgelegt werden können. Die Landesstudierendenvertretung fordert die Abschaffung der Orientierungsprüfung als überholtes Relikt. Ein freies, selbstbestimmtes Studium wird dadurch verhindert, ein Teilzeitstudium in besonderem Maß behindert. Das Beratungsgespräch nach nicht bestandener Orientierungsprüfung ist ebenfalls nicht mit angemessenem Aufwand umsetzbar. Teilweise fallen mehrere hundert Studierende im ersten Versuch durch eine Orientierungsprüfung. Eine Einzelberatung ist in der Folge nicht möglich. Zudem sollten Lehrende, die in diesen Gesprächen auch mit persönlichen Problemlagen konfrontiert werden, darauf vorbereitet sein.

Wir bedauern diesen Passus besonders und wünschen uns dringend Änderungen da wir mit dem Ministerium darüber gesprochen hatten, diese Regelungen zu streichen oder zumindest als Kann-Bestimmung vorzusehen. Mit dem derzeit vorgesehenen Verfahren könnten

Studierende bereits nach drei Semestern die Studienberechtigung verlieren – und zwar im entsprechenden und allen verwandten Studiengängen sowie in der ganzen BRD.

§ 32 Abs. 6

Wir sehen keinen Vorteil in der Einrichtung von Fristen für das Erbringen von Prüfungsleistungen. Vielmehr schränken solche Regelungen das Studium stark ein. Deshalb fordern wir, derartige Fristbildungen zu unterlassen.

Wenn letztendlich nur die*der Rektor*in entscheidet, ob man für Gremientätigkeit eine Verlängerung erhält, erscheint offensichtlich, welche Hebel umgelegt werden können, wenn sich jemand im falschen Studiengang zu lange engagiert - bei viersemestrigen Studiengängen und einer Amtszeit von einem Jahr verlängert sich das Studium schnell um mehr als die Hälfte der Studiendauer.

§ 32 Abs. 7

A priori ist sehr zu unterstützen, dass die Arbeit in Gremien bei Prüfungsfristen berücksichtigt wird. Wir halten es aber für bedenklich, wenn mit der*dem Rektor*in eine Person Entscheidungen über diese Berücksichtigung trifft, die gerade bei uniweiten Gremien auch als Amtsperson von Kritik betroffen sein kann. Deshalb wünschen wir, diese Kompetenz dem zuständigen Prüfungsausschuss zu übergeben oder als regulären Verlängerungsgrund aufzunehmen.

§ 35 Absatz 1

Wir sehen es als sehr positiv an, dass die Anerkennung von Kompetenzen im Sinne von Bologna umgesetzt wird. Allerdings ist zu Abs. 1 anzumerken, dass wie zuvor bereits erwähnt unter § 32 Abs. 2, die notwendigen Informationen zur Anerkennung veröffentlicht werden müssen.

§ 35 Absatz 3 Satz 4

Wir lehnen Einstufungsprüfungen wie unter Abs. 3 ab.

§ 38 Abs. 5

Wir begrüßen die Einrichtung von Promotionsvereinbarungen.

§ 38 Abs. 7

Einen Promovierendenkonvent halten wir für einen ersten wichtigen Schritt zur akademischen Mitbestimmung von Promovierenden. Da sie keine eigene Statusgruppe bilden, sollten sie dennoch die Möglichkeit haben, sich im Senat einzubringen. Zweckmäßig wäre, der*m Vorsitzenden des Promovierendenkonvents ein Gastplatz im Senat zuzugestehen.

Gleiches muss auf Fakultätsebene angedacht werden, sofern es um Promotionsordnungen und die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses geht. Grundsätzlich darf die Einführung von Plätzen für Promovierende jedoch nicht dazu führen, dass Plätze für nicht promovierende Studierende abgebaut werden.

§ 39 Abs. 5

Wir begrüßen, dass geplant ist, bei der Habilitation mehr auf die didaktischen Fähigkeiten der*des Habilitierenden zu achten.

§ 41 Abs. 5

Wir halten es für selbstverständlich, dass bei Drittmittelforschung stets auch die entstehenden unmittelbaren Kosten und Verwaltungskosten übernommen werden müssen. Ausnahmen sind nicht vorzusehen.

§ 41a (vgl. §13)

Allgemein befürworten wir den Wunsch nach mehr Transparenz bei der Drittmittelvergabe. Allerdings haben wir noch einige Anmerkungen zu diesem Paragraphen. Die LAK schlägt vor, dieser Kommission auch die Aufgabe zuzusprechen, dass das Rektorat in Benehmen mit der Vertrauenskommission Drittmittel einwirbt. Dieser Vorschlag steht im Geiste der gesteigerten Transparenz bei der Drittmittelvergabe.

§ 41a Abs. 2 Nummer 10

Zum einen sollten unter Abs. 2 Punkt 10 nicht nur Dissertationen, sondern sämtliche Abschlussarbeiten, die im Rahmen eines Drittmittelprojekts angefertigt werden, angegeben werden. Auch diese Arbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten.

§ 41a Abs.3

Ferner ist es wünschenswert, dass der Bericht der Rektorin oder des Rektors nach Abs. 3 vierteljährlich erfolgt.

§ 41a Abs.4 (Vgl. § 29 Abs. 3)

Ähnlich dem Auskunftsrecht gemäß § 19 Abs. 3 wünschen wir uns auch hier die Möglichkeit für einzelne Statusgruppen, Auskunft zu verlangen.

§ 41a (vgl. §13) Abs. 5

Die LAK schlägt als weitere Aufgabe der Vertrauenskommission vor, dass diese ins Benehmen gesetzt wird, bevor das Rektorat über die Annahme von Drittmitteln entscheidet. Dies fördert die Transparenz der Drittmittelvergabe, wie sie in diesem Gesetz eingeführt werden soll.

§ 44 Abs 6

Die LAK begrüßt die Open Access Möglichkeit. Insbesondere in Verbindung mit § 28 (3).

§ 46 Abs. 5

Hier wird explizit erlaubt, dass interne Gutachten für Berufungen eingeholt werden. Da solche tendenziell zu mehr Hausberufungen führen, lehnen wir dies ab.

§ 47 Abs. 1 Nr. 2

Die Präzisierung des Nachweises besonderer pädagogischer Eignung durch Teilnahme an Fortbildungen ist unter anderem bei der Zulassung zur Habilitation positiv zu bewerten. Im vorliegenden Paragraphen ist dies nicht der Fall, vielmehr wird der Erfahrung in Lehre oder Ausbildung gleichgewichtig die Teilnahme an Fortbildungen gegenüber gestellt. Für Professor*innen ist die Erfahrung in der Lehre eine Grundkompetenz, die nicht auf diese Art ersetzt werden darf.

§ 48 Abs. 2 Satz 1

Wir lehnen es strikt ab, dass die*der Rektor*in vom Berufungsvorschlag abweichen darf. Die Kompetenz für die Berufung liegt allein bei der zuständigen Berufungskommission und den gewählten Gremien. Das fakultätseigene System und die Gremienentscheidungen dürfen hierbei von der*dem Rektor*in nicht unterminiert werden.

§ 48 Abs. 3

Es freut uns, dass bei Berufsangelegenheiten eine sachverständige Person im Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik hinzugezogen werden kann. Wir würden uns sogar wünschen, diese Möglichkeit als Soll-Bestimmung im Gesetz aufzunehmen.

§ 51 Abs. 7

Längere Laufzeiten von Verträgen sowie flexiblere Möglichkeiten bei der Anstellung von Juniorprofessor*innen sind gerade im Zusammenhang mit Zwischenevaluationen sehr wünschenswert.

§ 57

Die Änderungen in § 57 haben wir mit Freude zu Kenntnis genommen. Allerdings fordern wir weiterhin eine Personalvertretung für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nach dem Vorbild des Landes Berlin. Entsprechende Regelungen könnten auch in die aktuelle Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetz aufgenommen werden.

§ 58

Im Allgemeinen halten wir diesen Paragraphen für sehr gelungen. Viele schon lange bestehende Wünsche der Studierenden wurden umgesetzt. Dennoch haben wir noch einige Anmerkungen zu den Absätzen.

§ 58 Abs. 2 Nummer 3

Die pädagogischen Hochschulen sollten in ihren Zulassungssatzungen selbst regeln können, welche Studiengänge unter die Regelungen nach §58 Abs. 2 Nr. 3 fallen und dies nicht vorgeschrieben bekommen, da dies ein zu großer Eingriff in die Hochschulautonomie darstellt.

§ 58 Abs. 2 Nummer 4

Es ist anzumerken, dass wir uns ein landesweites einheitliches Deltaprüfungssystem wünschen, so dass Studierende nicht für Studiengänge mit im Wesentlichen identischen Inhalten an verschiedenen Standorten mehrere Prüfungen ablegen müssen. Deltaprüfungen müssen gebührenfrei sein.

§ 58 Abs. 2 Nummer 5 und 6

Die LAK begrüßt die Öffnung der Hochschule für Menschen, die bislang nicht die Möglichkeit zu einem Hochschulstudium haben.

§ 58 Abs. 2 Nummer 9

Unter Nummer 9 möchten wir anregen, den Wechsel zwischen Hochschularten stärker zu erleichtern. Zumindest muss möglich sein, an eine entsprechende statt an eine gleiche Hochschulart in BaWü zu wechseln. Die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Regelung könnte insbesondere den Wechseln an und von Pädagogischen Hochschulen unnötig erschweren.

§ 58 Abs. 3

Dieser Paragraph ermöglicht das gemeinsame Angebot von Delta- und Eignungsprüfungen mehrerer Hochschulen durch eine Einrichtung. Dies ist zu begrüßen. Beachte dazu auch die Anmerkungen zu §58 Abs. 2 Nummer 4.

§ 59 Abs. 1

Wir wünschen uns, dass es keine Zugangshürden für den Zugang zu Masterstudienplätzen gibt. Der Bachelor ist ein berufsqualifizierender Abschluss, der als Qualifizierung für den Master ausreichen muss.

§ 60 Abs.1

Unserer Ansicht nach sollte es zulässig sein, in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen eingeschrieben zu sein. Ein Verbot dessen schränkt Studierende in ihren Wahlfreiheit ein und ist deshalb nicht zu unterstützen.

-

§ 60 Abs. 1, Satz 5

Der Absatz "sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar" ist unserer Meinung nach zu streichen. Wir verstehen nicht, warum ausländische Zeitstudierende von der politischen Partizipation ausgeschlossen werden. Auch sie sind von den Entscheidungen der entsprechenden Gremien betroffen und sollten diese beeinflussen können. Demokratische Erwägungen rechtfertigen keinen Ausschluss bestimmter Gruppen der Studierendenschaft von demokratischen Entscheidungsprozessen.

§ 60 Abs. 1

Dieser Absatz ist durch "Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, sind auch studienvorbereitende Maßnahmen ausländischer Studierender, die von Hochschulen angeboten werden." zu ergänzen.

Die Regelung präzisiert den vorhergehenden Satz und macht deutlich, dass auch ausländische Studierende in Vorbereitungsphasen (Deutschkurse, Propädeutika, ...) Studierende sind. Dies stärkt die Rechtsstellung ausländischer Studierender in der Studienvorbereitungsphase und sichert ihnen aufenthaltsrechtliche Sicherheiten.

§ 60 Abs. 2 Nummer 9

Die LAK sieht die Gefahr der pauschalen Diskriminierung rehabilitierter Straftäter. Insbesondere ist unklar, wie diese Maßnahme zum Schutz des Hochschulbetriebes, der in der Regel nicht gesondert baulich gesichert ist, beiträgt. Mit diesem Paragraphen könnte allerdings bereits wegen geringeren, aber auskunftspflichtigen Delikten in der Vergangenheit eine Immatrikulation verweigert werden.

Es ist paradox, einerseits die berufliche und allgemeine Bildung im Gefängnis zu fördern sowie den Hochschulzugang zu ermöglichen und gleichzeitig resozialisierte Menschen, nachdem sie ihre Strafe abgesessen haben, von der Hochschule auszuschließen.

Die SWR-Mediathek bietet hierzu ein eindrückliches Beispiel : „Im Gefängnis vom Hauptschüler zum Studenten hochgearbeitet“, abrufbar unter <http://www.swr.de/landesschau-bw/-/id=122182/did=11788672/pv=video/nid=122182/1hpu497/index.html>

§ 61 Abs. 2

Wir halten es für eine wichtige Neuerung, dass auch während der Beurlaubung die Teilnahme an der Selbstverwaltung und das Erbringen von Prüfungsleistungen nicht mehr kategorisch ausgeschlossen wird. Dies sollte allerdings immer möglich sein und nicht gesondert in einer Satzung festgelegt werden müssen.

§ 65

Wie bereits in der einführenden Stellungnahme aufgezeigt, benötigt die Landesstudierendenvertretung auch eine Rechtsfähigkeit, wie sie den Landesrektorenkonferenzen und anderen Hochschuleinrichtungen mit den rechtsfähigen Hochschulverbänden in § 6 Abs. 5 ermöglicht wird. Bisher ist diese Rechtsfähigkeit für die Landesstudierendenvertretung nicht gesetzlich vorgesehen, weshalb wir als nicht-rechtsfähige Körperschaft nicht arbeitsfähig sind. Ohne diese Rechtsfähigkeit ist es der Landesstudierendenvertretung nicht möglich, v. a. kleinere Studierendenschaften, in rechtlichen und haushaltsrechtlichen Belangen zu unterstützen - dies kann zu Problemen

führen, für welche dann der Gesetzgeber verantwortlich wäre. Gerade kleine Studierendenschaften müssen wegen der Verpflichtung zu einer* einem Haushaltsbeauftragten teilweise Gebühren in Höhe von über 20 Euro pro Semester erheben. Die Landesstudierendenvertretung könnte hier Abhilfe schaffen, sofern sie mit einer eigenen Rechtsfähigkeit ausgestattet wird und Beschäftigungsverhältnisse mit einer* einem "geteilten Haushaltsbeauftragten" eingehen kann. Außerdem können so gemeinsam für alle Studierendenschaften rechtliche Gutachten eingeholt und Rechtsbeistand geleistet werden. Diese Aufzählung lässt sich noch weiter fortsetzen.

§ 65 b Abs. 2

*Die*der „Haushaltsbeauftragte“ sollte nicht durch die Gesetzgebung vorgeschrieben sein. Die Entscheidung, ob in eine solche Stelle investiert werden soll, unterliegt der Entscheidung der Studierendenschaft in Absprache mit der Hochschulverwaltung (analog zu § 9 LHO: "soweit der Leiter der Dienststelle [= VS-Vorsitzende] diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt")*

Kommt unten nochmal.

§ 65 Abs. 5

Das Einvernehmen, das mit dem Studierendenwerk hergestellt werden muss, bevor die VS eine ihrer Aufgaben erfüllen darf, welche bereits vom Studierendenwerk wahrgenommen werden, soll durch ein Benehmen ersetzt werden. Das Studierendenwerk ist mit der Wahrnehmung der Belange der Studierenden beauftragt; wenn nun die Studierenden diese selbst vertreten, stellt dies den direkteren Weg dar. Es ist nicht verständlich, weshalb ein Studierendenwerk die Verfassten Studierendenschaften in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einschränken darf.

§ 65 a

Die Legitimierung der studentischen Vertreter*innen in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung sollte durch die Verfasste Studierendenschaft geschehen können und deswegen durch die Organisationssatzung der Studierendenschaft geregelt werden.

Da gerade große Studierendenschaften oftmals auch in Fachschaften unterhalb der Fakultätsebene oder Fakultätsübergreifend organisiert sind, ist das Verbot von Wahlkreisen eine große Einschränkung der Satzungsautonomie einer Studierendenschaft. Vergleiche hierzu § 9 (8).

§ 65 b (2)

*Die*der „Haushaltsbeauftragte“ sollte nicht durch die Gesetzgebung vorgeschrieben sein, die Entscheidung, ob in eine solche Stelle investiert werden soll, unterliegt der Entscheidung der Studierendenschaft in Absprache mit der Hochschulverwaltung (analog zu § 9 LHO: "soweit der Leiter der Dienststelle [= VS-Vorsitzende] diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt").*

Die Legitimierung der studentischen Vertreter*innen in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung sollte durch die Verfasste Studierendenschaft geschehen können und deswegen durch die Organisationssatzung der Studierendenschaft geregelt werden.

§ 72 a

Die hier aufgeführten Einrichtungen müssen innerdemokratischen Ansprüchen genügen. Voraussetzungen ähnlich denen in § 70 sind anzustreben.

3. Stellungnahme zur Änderung des Studentenwerksgesetzes

Studierendenwerke haben die Aufgabe der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden. Diesem Sozialauftrag steht eine strenge unternehmerische Orientierung entgegen, genauso wie das Leitbild der unternehmerischen Hochschule dem Bildungs- und Wissenschaftsauftrag der Hochschulen entgegen stand. Sinn und Zweck der Studierendenwerke ist die Unterstützung der Studierenden, die mit ihrem Sozialbeitrag selbst zur Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks beitragen.

Im Vergleich zu den meisten, wenn nicht sogar zu allen anderen Bundesländern, haben die baden-württembergischen Studierenden besonders wenig Mitbestimmungsrechte. Dies ist besonders problematisch, weil die Studierendenwerke mangels der Existenz von Verfassten Studierendenschaften vielfältige soziale Aufgaben übernommen haben, die üblicherweise von Studierendenvertretungen wahrgenommen werden. In der täglichen Praxis führt dies immer wieder zu Dissonanzen zwischen dem wichtigen Sozialträger Studierendenwerk und der Interessenvertretung der Kunden und Betroffenen, den Studierenden. Im Geiste demokratischer Mitbestimmung, wie er diesem Gesetz zu Grunde liegt, müssen die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Studierenden daher dringend gestärkt werden.

Die operative Autonomie der Geschäftsführung muss eingeschränkt bzw. die Befugnisse des Verwaltungsrats müssen hin zu einer größeren Gestaltungsmöglichkeit in den einzelnen Aufgabenfeldern der Studierendenwerke ausgeweitet werden. Hierfür sind entsprechende rechtliche Regelungen zu finden.

Die Studierendenwerke sollen verstärkt durch Landesgelder unterstützt werden, um einen sozialgerechteren Beitrag für Studierende zu gewährleisten und um die Leistungen der Studierendenwerke sozialgerecht anbieten zu können (Wohnheimmieten, Mensapreise, Kultur- und Integrationsangebote etc.). Kleinere Standorte müssen verstärkt unterstützt werden, um für alle Studierenden, unabhängig vom Studienort, gleichwertige Angebote zu gewährleisten. Mit dem Ausbau der Studienplätze muss auch die soziale Infrastruktur ausgebaut werden, damit ganz getreu dem Motto des Deutschen Studentenwerks „studieren gelingt“.

Konkrete Änderungsvorschläge im StWG:

Gestrichene Teile in Klammern, neue Teile **fett**, Kommentare *kursiv*.

§ 2 Abs 3

Verändert:

Die **Studierendenwerke** erfüllen ihre Aufgaben unter regelmäßiger Berücksichtigung vergleichbarer Angebote Dritter. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben **in Ausnahmefällen** Dritter bedienen. **Die Erteilung zur Führung solcher Geschäftsbereiche erteilt der Verwaltungsrat. Die Beteiligung an und Gründung von Unternehmen ist ausgeschlossen.**

Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte [- **gestrichen** -] stellt das Studierendenwerk insoweit sein Aufsichtsrecht durch den Verwaltungsrat und das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 104 Abs.1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher.

§ 2 Abs 4 Satz 1

Verändert:

Das Wissenschaftsministerium kann im Benehmen mit hiervon betroffenen Einrichtungen **und dem exekutiven Organ derer Verfassten Studierendenschaft** und nach Anhörung der betroffenen Studierendenwerke durch Rechtsverordnung den Studierendenwerken zu Beginn

eines Wirtschaftsjahres weitere staatliche Aufgaben, auch zur Erfüllung nach Weisung, übertragen oder entziehen. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.
nach „Einrichtungen“ ergänze „und dem exekutiven Organ derer Verfassten Studierendenschaft“.

§ 2 Abs.7

neuer Absatz:

Die Erfüllung der in § 2 Abs 2 vorgesehenen Aufgaben der Studierendenwerke ist an jeder vom Studierendenwerk betreuten Einrichtung wahrzunehmen. Hiervon kann durch Zustimmung des Verwaltungsrates abgewichen werden.

§ 2 Abs 8

neuer Absatz:

Das Studierendenwerk und alle Dritte, die vom Studierendenwerk nach § 2 Abs 3 beauftragt werden wenden den Tarifvertrag der Länder an.

Wenn unsere Änderungsvorschläge zu § 2 Abs 3 nicht angenommen werden muss an dieser Stelle auch die Tariftreue für Ausgründungen und Unternehmensbeteiligungen aufgenommen werden.

§ 5 Abs 2

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin informiert die vom Studierendenwerk betreuten Einrichtungen in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Studierendenwerks in Absprache mit den Leitungen der Einrichtungen **und der Studierendenvertretung. (besser: und dem exekutiven Organ der Verfassten Studierendenschaft?)**

§ 5 Abs 6

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin muss über ausreichende Erfahrung auf wirtschaftlichem, sozialem oder rechtlichem Gebiet verfügen, **der Fokus soll hierbei auf dem sozialen Gebiet liegen.** Seine/ihre Bestellung erfolgt auf sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Abs 2

streichen:- die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen

§ 6 (2) Nr 5

Warum sollen hier die Rechte des Verwaltungsrats beschnitten werden, indem nur noch wesentliche Eintragungen statt allen Eintragungen zustimmungspflichtig sind? Dies beschneidet die Rechte des Verwaltungsrats.

§ 6 Abs 3

Verändert:

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei VertreterInnen der Leitungen von Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
2. (drei) **sechs** VertreterInnen der Studierenden der Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,

3. drei externe Sachverständige, (*streichen*: insbesondere aus der Wirtschaft und aus der Sitzkommune),

4. ein/e VertreterIn des Personalrats des Studierendenwerks,

5. ein/e VertreterIn des Wissenschaftsministeriums.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, **der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung/ chronischer Krankheit und die Gleichstellungsbeauftragte** nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Über Ausnahmen **der** Sitzungsteilnahme **des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin** entscheidet der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat hat eine Aufsichts-, Genehmigungs- und Beratungsfunktion. Aus dem Aufsichtscharakter ergibt sich, dass auch die Personalvertretung des Studentenwerks im Verwaltungsrat vertreten sein sollte, wie es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Berlin, Hamburg und Bayern praktiziert wird.

Bereits in den eingangs dargestellten Grundsätzen wird deutlich, dass die Mitbestimmungsstruktur in den baden-württembergischen Studierendenwerken verbessert werden muss. In anderen Bundesländern wie z.B. Sachsen-Anhalt, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen ist es üblich, dass die Studierenden zwischen 40% und 50% der Stimmen im Verwaltungsrat führen. In Berlin stehen den Studierenden sogar über 50% der Stimmen zu. Dies macht die überragende Bedeutung der Studierenden für das Studierendenwerk und umgekehrt die Bedeutung des Studierendenwerks für die Studierenden deutlich.

§ 6 Abs. 4

neu:

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt die Satzung. Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats werden allein durch die studentischen Mitglieder der Vertreterversammlung, die VertreterInnen der Hochschulen (...) im Verwaltungsrat werden von den VertreterInnen der Hochschulen in der Vertreterversammlung und die Vertretung des Personalrats durch die in der Vertreterversammlung vertretenen MitarbeiterInnen gewählt. Die Vertretung der externen Sachverständigen wird von den studentischen Mitgliedern, den VertreterInnen der Hochschulen und der MitarbeiterInnen in der VertreterInnenversammlung gewählt.

Der Vertreter/die Vertreterin des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.

Der Verwaltungsrat muss mindestens viermal jährlich tagen.

Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben nur wahrnehmen, wenn auf den Sitzungen genug Zeit ist, um Themen grundlegend ausführen zu können. In der bisherigen baden-württembergischen Praxis gibt es jedoch die Tendenz, Sitzungen möglichst kurz und diskussionsarm zu gestalten, auch gegen den Willen einzelner Mitglieder. Um dies aufzubrechen und eine angemessene Amtswahrnehmung zu gewährleisten, sollte der Verwaltungsrat viermal statt nur zweimal jährlich tagen. Darüberhinaus eröffnet dies die Möglichkeit, auf Beschlüsse im Umlaufverfahren verzichten und dennoch auf aktuelle Ereignisse reagieren zu können.

§ 6 Abs 5

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind befugt, sich über einzelne Angelegenheiten der Studierendenwerke, im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte, (Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen) auch hierüber zu unterrichten.

§ 7 Abs 2

Vor Entscheidungen, die eine einzelne Einrichtung betreffen, die nicht durch **eine Vertretung** ihrer Leitung **und ihrer Studierenden** im Verwaltungsrat vertreten ist, sind diese anzuhören.

§ 7 Abs 5

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. **Mindestens eine/-r muss aus der Gruppe der studentischen Verwaltungsratsmitgliedern stammen.**

Trotz studentischen Kandidaturen wurde bisher in keinem Baden-Württembergischen Studierendenwerk ein Studierender oder eine Studierende zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz eines Verwaltungsrats gewählt. In der Regel werden studentische Kandidaturen mit der Begründung mangelnder Kompetenz oder mangelnder Ressourcen abgelehnt. Erfolgreiche Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen jedoch, dass Studierende durchaus in der Lage sind das Amt des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgreich auszufüllen, so z.B. in Köln, Münster oder Bochum, die jeweils mindestens über 40.000 Studierende betreuen.

§ 8 Abs 3

Neben ihren in Abs 2 Buchst. a genannten Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und staatliche Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden und die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg jeweils ein **Mitglied der Hochschule (keine/n Studierende/n)** in die Vertreterversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei, Hochschulen mit bis zu 14 000 Studierenden jeweils drei und Hochschulen mit mehr als 14 000 Studierenden jeweils vier **Mitglieder der Hochschule (nicht Studierende)** (*streichen: und Studierende*). **Zusätzlich sind die Chancengleichheitsbeauftragte und die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit jeder betreuten Hochschule als Gäste zur Vertreterversammlung einzuladen.**

Als soziale Einrichtung muss das Studierendenwerk auf besonders förderungswürdige Studierendengruppen besonders eingehen. Es ist daher wichtig, die Interessen dieser Gruppen stärker als bisher und vorallem strukturell verankert in die Gremien des Studierendenwerks zu tragen. Gute Erfahrungen wurden mit dieser Verankerung beispielsweise in Bayern gesammelt.

§ 8 Abs 4

neu:

Der Personalrat des Studierendenwerks wählt drei MitarbeiterInnen des Studierendenwerks in die Vertreterversammlung.

§ 8 Abs 5

neu:

Neben den hauptamtlichen VertreterInnen der Hochschulen, den Mitgliedern der Hochschule und den MitarbeiterInnen entsenden die Studierendenschaften der einzelnen Hochschulen insgesamt die gleiche Zahl an Mitgliedern in die VertreterInnenversammlung. Der Anteil der Studierenden in der VertreterInnenversammlung beträgt 50 %.

Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren noch mathematisch konkretisiert werden. Wie bereits ausgeführt, nimmt das Studierendenwerk eine besondere Rolle für Studierende ein. Daraus ergibt sich ein übergeordnetes Interesse der Studierenden gegenüber anderen beteiligten Gruppen. Dies sollte sich auch in der Stimmverteilung in den Gremien des Studierendenwerks widerspiegeln.

§ 9 Abs 1

Wir begrüßen diese Änderungen, mit der die studentischen VertreterInnen durch das Legislativorgan der jeweiligen Studierendenschaften gewählt werden.

§ 9 Abs 2

Die Amtszeit der Lehrkräfte beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils (am 1. Januar) **mit dem Beginn des Akademischen Jahres (01. Oktober)**. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. § 10 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gilt entsprechend.

Die meisten Studiengänge beginnen formal zum 1.10. Mit diesem Stichtag immatrikulieren sich neue Studierende und exmatrikulieren sich viele AbsolventInnen nach Abschluss ihres Studiums. Die Kopplung der Amtszeiten an dieses akademische Jahr gewährleistet, dass die Studierenden ihre Amtszeit in der Regel voll ausschöpfen können und nicht über ihr Studium hinaus Ämter im Studierendenwerk inne haben.

§ 11 Abs 1

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit **und Nachhaltigkeit** sind zu beachten.

4. Stellungnahme zur Änderung des KIT Gesetzes

Grundsätzliches

Das KIT nimmt eine besondere Pilotrolle in der deutschen Forschungslandschaft ein, es vereint die Aufgaben einer Universität und die Aufgaben eines Helmholtzzentrums unter einem Dach. Dieser Versuchscharakter darf jedoch nicht dazu führen, dass sich der Universitätsteil des KIT und andere Universitäten mit unterschiedlichem Tempo und ggf. in grundlegend verschiedene Richtungen entwickeln. Studierende und Lehrende müssen landesweit verlässliche und einheitliche Regelungen vorfinden. Promovierende und Forschende müssen auch am KIT die neuen Rechte wie z.B. die neuen Open Access Möglichkeiten nutzen dürfen.

Die Landes-Asten-Konferenz fordert daher, alle Änderungen des Landeshochschulgesetzes entsprechend auch auf das KIT anzuwenden.

An § 20 Abs 1 ist daher kein Satz anzuhängen und die Verweise in § 20 sind entsprechend anzupassen.

5. Stellungnahme zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

§ 13 (2)

„Hochschulen sollen als Orte des lebenslangen Lernens verstärkt Studierende mit Berufserfahrung oder beruflichen Abschlüssen aufnehmen. Wir werden ... Unterstützungsangebote etablieren.“ (Koalitionsvertrag S. 13)

Prinzipiell ist die Schaffung von Studienmöglichkeiten neben dem Beruf und die Öffnung der Hochschule für beruflich qualifizierte Menschen zu begrüßen. Wir lehnen jedoch auch beim neu einzuführenden berufsbegleitenden Bachelor alle Gebühren ab, wie wir es bereits für den bestehenden weiterbildenden Master tun. Solche Gebühren wirken sozial selektiv und untergraben bei vielen InteressentenInnen die Möglichkeit, ein berufsbegleitendes Studium aufzunehmen. Die zugesagten Unterstützungsangebote für diese Gruppe sind für uns nicht identifizierbar. Statt einer wirklichen Unterstützung werden diese Menschen finanziell so stark in Anspruch genommen, dass sich nur ein Bruchteil zu einem Hochschulstudium entschließen wird.

§ 15

Den Hochschulen wird hier die Autonomie genommen, indem sie nur noch bei außercurricularen Angeboten im Sprach- und EDV-Bereich ein Wahlrecht auf Gebührenerhebung haben. Der Zwang, in anderen Bereichen privatrechtliche Entgelte zu erheben, trifft Zusatzangebote, die oftmals studienrelevant sind und für einen erfolgreichen Studienverlauf benötigt werden. Auch hier ~~müssen Hochschulen ein Wahlrecht haben~~ lehnen wir Gebühren für Bildungsangebote ab.

§ 16 (1) und (2)

„Wir wollen ... mehr Kinder aus einkommensschwächeren Familien ... an die Hochschule bringen.“ (Koalitionsvertrag S. 12)

Der sogenannten Bildungstrichter aus der neuesten Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks hat es vor kurzem wieder bewiesen: von 100 Kindern aus Akademikerfamilien gehen 77 Kinder später an eine Hochschule – von 100 Arbeiterkindern gerade einmal 23. Statt diesen Menschen den Hochschulzugang zu erleichtern, werden in Zukunft Gebühren für Auswahlgespräche in Höhe von bis zu 100 Euro fällig. Zählt man hierzu noch Fahrt- und ggf. anfallende Übernachtungskosten hinzu, können nur Menschen aus bessergestellten Familien einen Bewerbungsmarathon, wie er heute leider auf Grund der begrenzten Aufnahmekapazitäten schon Großteils zum Standard wurde, vollends absolvieren und an allen Auswahlverfahren teilnehmen. Durch immer teurer werdende Bewerbungsphasen stellt sich die Frage, ob nicht sogar das sogenannte Einklagen in den Wunschstudiengang am Wunschstudienort günstiger und sinnvoller ist. Diese Gebühren wirken fatal und müssen aus dem Entwurf wieder gestrichen werden.

§ 16 (3)

„Die Möglichkeit zum Studieren soll nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängig sein“ (Koalitionsvertrag S. 15)

Auch hier wird den Hochschulen wieder die Autonomie für ein Wahlrecht auf Gebührenerhebung genommen und ein Zwang eingeführt. Außerdem ist uns die Steigerung von 50 auf 100 Euro unverständlich, da seit Einführung des bisherigen Satzes keine 100%-ige Preissteigerung stattgefunden hat. Ließ man sich innerhalb der Landesregierung noch vor nicht allzu langer Zeit für die Abschaffung der Studiengebühren loben, werden diese nun Schritt für Schritt und durch die Hintertür wieder eingeführt (Anhebung Verwaltungskostenbeitrag, Erhöhung Studierendenwerksbeitrag, usw.). Wir verweisen hier auch nochmals auf die o. g. Argumente, weshalb Gebühren sozial selektiv wirken und gerade den Menschen, die man laut Koalitionsvertrag fördern möchte, beim Hochschulzugang höhere Hürden bereitet.

§ 17

Auch die unverhältnismäßige Verdopplung der Gebühren von Gasthörerinnen und Gasthörern ist aus den o. g. Argumenten abzulehnen. Im Sinne des lebenslangen Lernens, welches sich auch die Regierung zum Ziel gesetzt hat, sind solche Gebührenerhöhungen kontraproduktiv.